

# Die neue Rotkreuz-Liga

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546793>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die neue Rotkreuz-Liga.

Die Organisation des Internationalen Roten Kreuzes geht entschieden einer Umwälzung entgegen, die für uns sehr wichtig ist und uns vor folgenschwere Entscheidungen stellen kann.

Statt jeder weiteren Einleitung geben wir hier Kenntnis von einem Schreiben, welches wir von der neuen Rotkreuz-Liga erhalten haben, und das in Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Die nationalen Rotkreuz-Vereine der Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan haben sich zu einer Liga der Rotkreuz-Vereine zusammengeslossen. Sie sind dazu getrieben worden durch das soziale Pflichtgefühl und durch den Wunsch, alle die Bestrebungen, die sich unter der Flagge des Roten Kreuzes während des Krieges entwickelt haben, lebendig zu erhalten und sie für die stets wieder auftauchenden Fragen der Seuchenbekämpfung und der Hilfe bei Katastrophen nutzbar zu machen. Diese Liga hat weder staatlichen, politischen noch religiösen Charakter. (Die ausführlichen Zweckbestimmungen ersuchen unsere Leser aus den Statuten selber. Sie sind in Artikel 2 niedergelegt.)

Die 5 gründenden Rotkreuz-Vereine halten ihre Zugehörigkeit zum Internationalen Komitee ohne weiteres aufrecht. Die Pläne der Liga sind von diesem Komitee anerkannt worden und die Liga wird sich möglichst bald auch organisch mit dem Internationalen Komitee in Verbindung setzen, sobald die allgemeine Lage dies gestatten wird.

Die Gründung dieser Liga ist auch durch den Völkerbund anerkannt, der in seinem Art. XXV sich bereit erklärt, die Gründung und das Zusammenarbeiten der anerkannten Rotkreuz-Vereine zu ermutigen und zu fördern, die sich zum Ziele gesetzt haben, zur Verbesserung der Hygiene, zur Verhütung

von Krankheiten und zur Linderung der Leiden in der ganzen Welt beizutragen.

Die Administration der Liga der Rotkreuz-Vereine ist einer Hauptversammlung anvertraut, die aus Vertretern aller der Liga angehörenden Rotkreuz-Vereine zusammengesetzt ist, ferner wird die Liga geleitet durch ein Direktorium, das aus 15 Mitgliedern bestehen soll, von denen jedes einzelne durch einen der nationalen Rotkreuz-Vereine ernannt werden wird.

Zurzeit besteht das Direktorium aus je einem Vertreter der fünf gründenden Vereine: Vom amerikanischen Roten Kreuz: Herr Henry P. Davison, vom Roten Kreuz Großbritanniens: Sir Arthur Stanley, vom französischen Roten Kreuz: Graf Jean de Regorlay, vom italienischen Roten Kreuz: Senator Giuseppe Frascara, vom japanischen Roten Kreuz: Dr. Arata Ninagawa. Dieses Komitee hat seine erste offizielle Sitzung am 5. Mai 1919 in Paris abgehalten und zum Präsidenten Herrn Henry P. Davison ernannt, den bisherigen Präsidenten des amerikanischen Roten Kreuzes.

Das Direktorium der Rotkreuz-Liga hat einstimmig beschlossen, Ihren Verein zum Beitritt in die Liga und zur weiteren Mitarbeit einzuladen. Ihre Zusage wird Ihrerseits keine pekuniären Lasten noch irgendwelche andere Verpflichtungen nach sich ziehen, es sei denn, Sie würden im Verlauf der Entwicklung der Liga für humanitäre Aufgaben solche selber wünschen. Wir bitten Sie, Ihre Zustimmung unserm Generalsekretär zuzusenden und die Statuten unterzeichnen zu wollen, so bald dies Ihnen möglich sein wird usw.“

Soweit das Schreiben des Internationalen Komitees. Da dies Schreiben zu einer Zeit in unsere Hände gelangte, da die Direktion und die Delegiertenversammlung wegen der Mobilisation noch außer Tätigkeit war,

konnte sich der Rotkreuz-Chefarzt nicht entschließen, von sich aus einen Entscheid zu fällen, der für das Schweiz. Rote Kreuz auf längere Zeit von so weittragender Bedeutung sein müßte. Er ist mit Recht der Ansicht, daß der Beschluß über eine so wichtige Frage der Delegiertenversammlung anheimfällt. Vorherhand haben wir uns erst überzeugen wollen, welche Stellung das Internationale Rotkreuz-Komitee in Genf dazu einnimmt und sind deshalb in Genf persönlich vorstellig geworden.

Das Internationale Komitee, das unsern Standpunkt völlig zu verstehen schien, war aber begreiflicherweise nicht in der Lage, uns einen bestimmten Rat nach irgend welcher Richtung zu geben. Aus der längeren und eingehenden Unterredung, die wir mit den leitenden Persönlichkeiten dieses Komitees pflogen, haben wir wenigstens die Notwendigkeit eingesehen, mit der Erteilung einer definitiven Antwort zuzuwarten, bis uns die Stimmung der Schweiz. Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes bekannt sein wird.

Eine Antwort in diesem Sinne hat der Rotkreuz-Chefarzt an den Präsidenten der Liga abgehen lassen; aus seiner jüngst erfolgten Antwort geht hervor, daß er unsere Situation begreift und von uns später eine entscheidende Antwort erwartet.

Es handelt sich da um ein Hinausschieben eines Entschlusses, den wir einmal werden fassen müssen, so oder so. Wir geben dabei nur unserm Bedauern Ausdruck, daß laut den nachfolgenden Statuten nicht schon von Anfang an alle Rotkreuz-Vereine der ganzen Welt gleichberechtigt beitreten können, was uns dem ausgesprochenen neutralen Charakter des Rotkreuz-Gedankens zuwider zu laufen scheint.

Die Zweigvereine mögen nun die folgenden Statuten prüfen und sich eine Meinung über die Sache selber bilden, bevor wir sie in einer späteren Delegiertenversammlung zur Sprache bringen können.

Dr. C. J.

### Statuten der Liga der Rotkreuz-Vereine.

Art. 1. Name. Die Vereinigung trägt den Namen: Ligue des Sociétés de Croix-Rouge (Liga der Rotkreuz-Vereine). Bei Anlaß ihrer Gründung würdigt die Liga in hohem Maße die vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf geleistete humanitäre Tätigkeit, und anerkennt, daß dasselbe während so vieler Jahre für die Werke der Kriegshilfe ermutigend und fördernd eingetreten ist.

Die Liga gedenkt, in vollem Einverständnis mit dem Internationalen Komitee zu arbeiten und zu handeln. Indem sie an das Kriegswerk dieses Komitees ein für die Friedenszeit berechnetes Programm anfügt, wird sich die Liga als die natürliche Ergänzung dieses Komitees betrachten. Dieses Zusammenarbeiten sollte nicht nur zu einer organischen Verbindung mit dem Komitee International führen, dessen Weiterarbeit für die ganze Welt unentbehrlich geworden ist, sondern es sollte die kombinierte Tätigkeit dazu führen, daß die Werke des Roten Kreuzes von immer größerem Nutzen für die Völker unserer Erde würden.

Art. 2. Zweck. Die Liga hat weder staatlichen, politischen noch konfessionellen Charakter.

Sie hat zum Zweck: 1. In jedem Lande der Welt die Gründung und Entwicklung einer nationalen, unabhängigen und zu Recht anerkannten Rotkreuz-Organisation zu begünstigen und zu fördern; diese Organisation soll ihrerseits den Zweck haben, für alle Völker der Erde den Gesundheitszustand zu bessern, Krankheiten zu verhüten und Leiden zu mildern, wobei alle diese Völker mithelfen sollen. 2. Zum Wohle der Menschheit dadurch beizutragen, daß es den Völkern schon bestehende Errungenschaften, neue Entdeckungen auf wissenschaftlichem und medizinischem Gebiet und deren Anwendungsart übermittelt. 3. Eine Verbindungsstelle zu schaffen, welche die verschiedenen Hilfsbestrebungen bei nationalen Katastrophen vereinigt.

Art. 3. Mitgliedschaft. Die Rotkreuzvereine von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan sind die Gründer dieser Liga und für den Anfang deren einzige Mitglieder.

Jede andere Rotkreuz-Vereinigung, welche die im Art. 2 angeführten Zwecke verfolgt, die nach den Vorschriften des Internationalen Rotkreuz-Komitees organisiert, und von ihrer Regierung zu Recht anerkannt ist, kann zum Mitglied der Liga der Rotkreuz-Vereine gewählt werden.

Art. 4. Handlungsfreiheit. Jede der Liga angehörende Rotkreuz-Vereinigung behält zu jeder Zeit die völlige Handlungsfreiheit, bezüglich ihrer Organisation und ihrer eigenen Tätigkeit.

Jedes Mitglied der Liga kann zurücktreten, wann es ihm gefällt, hat aber dem Direktorium davon schriftlich Kenntnis zu geben. Ein zurücktretendes Mitglied verzichtet auf jegliches Anrecht auf das Vermögen der Liga.

Art. 5. Organisation. Die Führung der Geschäfte der Liga ist der Hauptversammlung und dem Direktorium anvertraut.

Hauptversammlung. Die Hauptversammlung der Liga wird durch Vertreter aller nationalen, der Liga angehörenden Rotkreuzvereine gebildet.

Die Hauptversammlung organisiert sich selber und ordnet von sich aus ihre Versammlungen an. Sie entscheidet über die großen Fragen allgemein politischer Natur, die der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen.

Die Hauptversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen. Bei jedem Zusammentritt der Hauptversammlung ist ein Drittel der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit erforderlich. Bei jeder Abstimmung ist die Stimmenmehrheit dieses Quorums entscheidend. Eine außerordentliche Zusammenkunft der Hauptversammlung kann zu jeder Zeit durch das Direktorium einberufen werden; sie muß aber 60 Tage vorher angekündigt werden; ebenso kann eine außerordentliche Hauptversammlung auf An-

suchen von einem Drittel der Mitglieder zusammenberufen werden. Eine solche Besammlung muß innerhalb der ersten 90 Tage nach Empfang des Gesuches erfolgen und die Mitglieder werden vom Zeitpunkt der Zusammenkunft wenigstens 60 Tage zum voraus brieflich oder telegraphisch in Kenntnis gesetzt. Bei jeder Hauptversammlung kann jede nationale Organisation durch eine oder mehrere Personen, im Höchsthalle fünf, vertreten sein, doch hat jede Organisation nur auf eine einzige Stimme Anrecht.

Direktorium. Das Direktorium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, von denen jedes durch eine nationale Rotkreuz-Organisation gewählt sein muß; ferner aus zwei offiziellen, nach weiter unten angegebenen Modus bezeichneten Mitgliedern.

Die nationalen Rotkreuz-Organisationen von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan sind die Gründer der Liga und haben jede das Recht, ein Mitglied der Generaldirektion zu wählen. Diejenigen nationalen Organisationen, welche das Recht haben, die weiteren Mitglieder des Direktoriums zu wählen, werden durch das Direktorium zur Hälfte alle zwei Jahre bezeichnet, und jede so bezeichnete Organisation hat während einer vierjährigen Periode ein Mitglied in das Direktorium zu wählen. Die so festgestellte Befugnis zur Ernennung wird in jedem Falle beibehalten, bis eine neue Ernennung stattfindet.

Wenn die Hauptversammlung nicht tagt, hat das Direktorium die Vollmacht, an ihrer Stelle Reglemente zu genehmigen und alle Vorkehren zu treffen, die sie für nötig hält und ihr im Interesse des Zweckes der Liga zu stehen scheinen, sofern diese Vorkehren nicht gegen die Statuten verstoßen.

Das Direktorium bezeichnet einen Generaldirektor und einen Generalsekretär, die offizielle Mitglieder des Direktoriums sind, und die ihr Amt so lange versehen, als es den letzteren genehm ist. Der Generaldirektor ist Vizepräsident des Direktoriums.

Das Direktorium ernennt einen Präsidenten, der seine Funktionen während drei Jahren und so lange ausübt, bis ein Nachfolger ernannt ist. Er ist wieder wählbar. Der Präsident besitzt alle Vollmachten des Direktoriums außerhalb der Sitzungen und kann diese Vollmachten dem Vizepräsidenten übergeben.

Art. 6. Bericht und Rechnung. Das Direktorium unterbreitet jährlich jeder der Liga angehörenden Rotkreuz-Organisation einen Bericht über die Tätigkeit und das Vorgehen der Liga und des Direktoriums; ebenso eine Rechnungsablage. Das Archiv und die Rechnungen des Direktoriums sowie der einzelnen Geschäftszweige und Büreaus, die unter der Direktion stehen, können zu jeder Zeit durch autorisierte Vertreter der Mitglieder eingesehen werden.

Art. 7. Finanzierung. Den Rotkreuz-Organisationen, die diese Artikel unterschreiben, erwachsen daraus keine finanziellen Verpflichtungen. Um die Auslagen der Organisation und des Betriebes während einer gewissen Zeitperiode zu decken, ist ein Sicherheitsfonds vorgesehen. Im gegebenen Zeitpunkt wird jedem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, seinen Teil an die gemeinsamen Auslagen beizutragen. Die Verhältnisse des Internationalen Postbureaus können als Grundlage zur Bestimmung der einzelnen Beiträge dienen.

Die Liga hat keine Berechtigung, ein Mitglied auf irgend eine Weise zu verpflichten, außer wenn das Direktorium von diesem Mitglied die nötige Autorisation dazu erhalten hat.

Das Direktorium wird sich bereit halten, die zu den Ausgaben der Liga und zu dringenden Zwecken nötigen Mittel zu empfangen und auszugeben. Es wird sich vorsehen, alle zum Gebrauch der Liga erworbenen oder geschenkten Geldmittel oder Güter aufzubewahren und zu verwalten. Sollten Gelder oder Güter unter spezieller Bestimmung geschenkt werden, wird es darüber wachen, daß

sie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gesichtspunkten der Liga bestimmungsgemäß verwendet werden.

Art. 8. Abänderungen. Abänderung dieser Statuten können nach Abstimmung der Mitglieder des Direktoriums erfolgen, wobei eine Majorität von zwei Dritteln notwendig ist.

Art. 9. Uebergangsbestimmungen. Im Beginn besteht das Direktorium aus 5 Mitgliedern, die von den Rotkreuz-Komitees von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan bestimmt werden. Anlässlich seiner ersten Zusammenkunft, kann die Hauptversammlung nicht mehr als 5 nationale Organisationen bezeichnen, von denen jede berechtigt wird, ein Mitglied der Hauptversammlung für die nächsten 2 Jahre zu wählen und nicht mehr als 5 weitere Organisationen, die das Recht erhalten, für die nächsten 4 Jahre ein Mitglied des Direktoriums zu bezeichnen. Von da an werden die Mitglieder dieser Hauptversammlung nach Maßgabe des Art. 5 dieser Statuten gewählt.

Die erste Sitzung der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten des Direktoriums angeordnet.

### Reglement der Liga der Rotkreuz-Vereinigungen.

Art. 1. Hauptversammlung. Wie durch die Statuten vorgesehen, wird die erste Sitzung der Hauptversammlung durch den Präsidenten des Direktoriums einberufen; Ort und Zeitpunkt werden durch ihn bestimmt. In der Folge werden periodische Hauptversammlungen regelmäßig alle zwei Jahre in Genf abgehalten. Der Zeitpunkt dieser Plenarsitzungen wird anlässlich der ersten Sitzung der Hauptversammlung festgelegt werden. Allen Mitgliedern sollen Zeitpunkt, Ort und Behandlungsgegenstände der Hauptversammlung schriftlich oder telegraphisch wenigstens 60 Tage vor der festgesetzten Zeit mitgeteilt werden.

Die Hauptversammlung wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten, die nicht unbedingt aus der Mitte der Mitglieder entnommen werden müssen. Der Generalsekretär der Liga wird bei allen Sitzungen der Hauptversammlung als Sekretär. amten und ist mit der Abfassung des Protokolls betraut.

Art. 2. Direktorium. Jedes Jahr soll eine Sitzung des Direktoriums in Genf oder an einem andern vom Präsidenten des Direktoriums bezeichneten Orte abgehalten werden. Die erste dieser Sitzungen soll spätestens am zweiten Montag des Monats Mai des Jahres 1920 stattfinden. Der Zeitpunkt der späteren Sitzungen wird anlässlich der ersten offiziellen Sitzung des Direktoriums bestimmt werden. Zeitpunkt und Ort sollen jedem Mitglied des Direktoriums schriftlich oder telegraphisch wenigstens 60 Tage vor der Zeit mitgeteilt werden.

Außerordentliche Sitzungen können jederzeit durch den Präsidenten des Direktoriums einberufen werden, müssen aber wenigstens 30 Tage vorher schriftlich oder telegraphisch angekündigt werden. Eine außerordentliche Sitzung soll einberufen werden, wenn sie von wenigstens von einem Drittel der Mitglieder der Liga oder von einem Drittel der Mitglieder des Direktoriums verlangt wird. Jede solche Sitzung hat innerhalb der ersten 60 Tage nach Empfang des betreffenden Verlangens stattzufinden unter schriftlicher oder telegraphischer Ankündigung an die Mitglieder des Direktoriums, die wenigstens 30 Tage vor der festgelegten Sitzung erfolgen soll. In der Ankündigung der Sitzungen sollen die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände bezeichnet sein.

Das Direktorium kann ein für den Gang der Sitzung geltendes Reglement aufstellen.

Zur Beschlussfähigkeit des Direktoriums bedarf es der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder, außer für den Fall, daß nur 7 oder weniger Mitglieder anwesend sein

sollten. In diesem Fall ist der Rat mit 3 Stimmen beschlußfähig.

Bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung hat das Abstimmungsergebnis der Majorität des Direktoriums gesetzliche Kraft.

Die „offiziellen“ Mitglieder des Direktoriums haben beratende Stimme.

Der Generalsekretär der Liga hat bei allen Sitzungen des Direktoriums als Sekretär zu amten und das Protokoll zu führen.

Art. 3. Bureau. Wie in den Statuten vorgesehen, besteht das gegenwärtige Bureau der Liga aus dem Präsidenten des Direktoriums, dem Generaldirektor, zu gleicher Zeit Vizepräsident des Direktoriums, und dem Generalsekretär, die alle durch das Direktorium gewählt werden. Dieses Bureau besitzt die ihm durch die Statuten zugeschriebenen Befugnisse, außerdem diejenigen, die ihm jeweils durch das Direktorium oder die Hauptversammlung übertragen werden. Dem Direktorium steht es frei, außerdem anderweitige Mitglieder des Bureaus oder solcher Kommissionen abzuordnen, die es jeweiligen im Interesse der Liga einzuberufen für nötig oder nützlich hält. Die dem Direktorium erteilten Befugnisse stehen auch dem Direktionspräsidenten außerhalb der Sitzungen zu und können durch den Präsidenten dem Vizepräsidenten des Direktoriums überbunden werden.

Art. 4. Mitglieder der Liga. Die Aufnahme jedes Rotkreuz-Bereins hat laut Statuten, Art. 3, auf einstimmigen Beschluß des Direktoriums zu erfolgen.

Art. 5. Abänderungen des Reglementes. Das vorliegende Reglement kann bei jeder rechtmäßig einberufenen Sitzung des Direktoriums durch Majoritätsbeschluß ergänzt oder abgeändert werden, mit Ausnahme des Art. 4, der nur auf einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Direktoriums anlässlich jeder gesetzlichen Sitzung abgeändert werden kann.

Keine Anordnung des vorliegenden Reglements darf weder jetzt noch in Zukunft die in den Statuten der Liga niedergelegten Vor-

schriften je beschränken oder mit ihnen in Widerspruch stehen.

## Die wichtigsten Vorbeugungsmaßregeln gegen Blitzschlag.

Bei ausbrechendem Gewitter gehe nicht über freies Feld; wirst du aber auf plattem Lande von jenem überrascht, so gebietet die Vorsicht, horizontal auf dem Boden zu liegen, bis die sich entladenden und Blitzschlaggefahr drohenden Elektrizitätswolken vorübergezogen sind.

Stelle dich nicht unter oder unmittelbar neben hohe einzelfstehende Gegenstände im Freien, wie Bäume, Telegraphenstangen.

In Zimmern vermeide in der Nähe von metallischen Gegenständen (Gasleitungsrohren, Kronleuchter). Fenster dürfen während des Gewitters offen stehen, nur soll Zugluft im Lokal vermieden werden. In einem Raum mit geschlossenen Fenstern wäre die Erstickungsgefahr größer, wenn ein Blitz eingeschlagen hätte. Mengstliche mögen aber zur Beruhigung die Fenster zumachen.

Das Telephonieren während eines Gewitters ist gefährlich; meide in dieser Zeit die Nähe des Fernsprechers. Feuertgewitter brauchen nicht zu ängstigen.

Größere Menschenmengen während eines Gewitters ziehen den Blitz an; deshalb zieht sich der Vorsichtige beizeiten aus Versammlungen zurück.

Unsinn und sehr gefährlich ist das sogenannte „Wetterleuten“. Schon manchmal ist in

einem Kirchturm der läutende Blitzabwender vom Blitzstrahle getroffen worden.

Die Hauptaufgabe der Behandlung bei Blitzschlag besteht darin, Atmung und Blutkreislauf wieder in Gang zu bringen. In jedem Falle, auch bei scheinbar vollkommen Leblosen, sind zunächst beengende Kleidungsstücke an Hals, Brust und Unterleib zu öffnen, und der Verletzte ist in vollständig horizontaler Rückenlage auf den Boden auszustrecken. In leichteren Fällen kann dann zur Anregung der Atmung Kopf und Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, die Brust mit kalten Tüchern abgeklatscht werden. Zwecklos ist es, vom Blitz Getroffene mit Lehm zu bedecken oder nackt in den Boden einzugraben („Erdbad“). In allen einigermaßen schweren Fällen halte man sich jedoch nicht lange hiermit auf, sondern beginne sofort mit der künstlichen Atmung. Hierbei kann nicht dringend genug hervorgehoben werden, daß diese genügend lange ausgeübt werden muß, weil bei Blitzlähmungen ein Erfolg erst verhältnismäßig spät, aber häufiger als bei Erstickungsfällen eintritt. In jedem Fall aber ist die künstliche Atmung ununterbrochen fortzusetzen, bis ein herbeigerufener Arzt zur Stelle ist, der dann das Zweckdienliche anordnen wird. Die Hauptsache ist hier, wie bei allen Unglücksfällen, nicht den Kopf und keine Zeit zu verlieren.

## Aus dem Vereinsleben.

**Bern.** Der Samariterverein Bern hielt Sonntag, den 29. Juni, unter günstigen Witterungsverhältnissen seine ganztägige Feldübung bei der Burgruine Bubenberg ob Schlieren ab.

Supposition: Auf der Ruine Bubenberg hat sich eine Schule gelagert und wurde durch den Einsturz jener verschüttet. Der Samariterverein Bern wurde um 8 Uhr morgens telephonisch benachrichtigt. Um